

Informationen zur 2. Novelle der Trinkwasserverordnung rechtskräftig seit 14.12.2012

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner,

die 2. Novelle der Trinkwasserverordnung ist in Kraft getreten.
Nachfolgend habe ich, zu Ihrer Information, wichtige Änderungen aufgelistet. Für Fragen stehe ich natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Was ist neu?

- **Anmeldungspflicht entfällt:** Die Anzeigepflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung entfällt. Jedoch wird die Meldung von einigen Gesundheitsämtern gewünscht
- **Ein- und Zweifamilienhäuser:** Häuser bis zwei Parteien sind von der Überprüfungspflicht befreit
- **Übermittlung von Befunden:** Die Meldepflicht für unauffällige Trinkwasserbefunde entfällt. Es müssen zukünftig nur noch Befunde mit Grenzwertüberschreitung an die Gesundheitsämter übermittelt werden (> 100 KBE / 100ml)
- **Termin Erstbeprobung:** Der Termin für die erstmalige orientierende Untersuchung auf Legionellen wird bis zum 31.12.2013 verlängert
- **Überprüfungsturnus:** Es gibt zukünftig die Aufteilung in die einjährige und dreijährige Überprüfungspflicht:

Alle drei Jahre überprüfen müssen:

Gewerbliche Gebäude (Wohnhäuser, Wohnanlagen, Firmen, etc.)

Jährlich überprüfen müssen:

Öffentliche Gebäude (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Sportstätten, Alters- und Pflegeheime, Schulen, Bäder, Kindergärten, Krankenhäuser, etc.).

- **Gefährdungsanalyse:** Bei kontaminierten Anlagen muss zukünftig eine Gefährdungsanalyse erstellt werden
- **Verbraucherinformation über Bleileitungen:** Die Verbraucher müssen zukünftig über das Vorhandensein von Bleileitung informiert werden

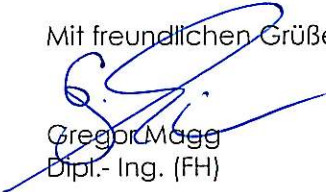
Was bleibt?

- **Untersuchungspflicht bleibt bestehen:** Die Untersuchungspflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung bleibt in Kraft
- **Verschärfte Haftung bleibt:** Die in der 1. Novelle verschärfte Haftung für Betreiber- und Besitzer von Trinkwasseranlagen bleibt bestehen. Die Zuwiderhandlung gilt als Straftat
- **Informationspflicht bleibt:** Weiterhin ist die Information der Verbraucher über die Überprüfungsergebnisse erforderlich (z. B. Aushang)
- **Handlungspflicht bleibt:** Die Pflicht zur unaufgeforderten Einleitung von Untersuchungs- und ggf. Abhilfemaßnahmen durch den Anlagenverantwortlichen bleibt bestehen
- **Einteilung Groß- bzw. Kleinanlagen bleibt:** Die bisherigen Regeln zur Ermittlung der Prüfpflicht (Einteilung in Groß- und Kleinanlagen) bleiben gleich

Für Fragen rund um die Änderungen in der Trinkwasserverordnung stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Starnberg, den 12.01.2013

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Magg
Dipl.-Ing. (FH)